

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll, Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9410 –**

Arbeitsvermittlung in die Leiharbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Großteil der bei der Agentur für Arbeit gemeldeten offenen Stellen sind Leiharbeitsplätze. Bei der Kölner Agentur für Arbeit liegt der Anteil der Leiharbeitsplätze an den gemeldeten offenen Stellen bei ca. 50 Prozent. Von 1996 bis 2006 stieg die Zahl der Beschäftigten in der Leiharbeitsbranche in Deutschland von 175 798 auf 579 771 (Jahresdurchschnitt). Die Zahl der Beschäftigten in der Leiharbeitsbranche ist von 1996 bis 2006 überproportional angestiegen.

Laut dem Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) werden in rund einem Viertel der Unternehmen in Deutschland bestehende feste Arbeitsplätze zugunsten von Leiharbeitskräften abgeschafft. Auch diese Vermittlung in die Leiharbeit wird aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gefördert. So stellt das IAB fest, dass Betriebe der Verleihbranche überdurchschnittlich oft Lohnkostenzuschüsse, also Subventionen für Beschäftigte in Empfang nehmen. Verleihfirmen werden laut Bundesagentur für Arbeit mehr als doppelt so häufig Eingliederungszuschüsse (EGZ) gewährt als Unternehmen aus anderen Branchen. Einige Verleihfirmen suchen professionell nach Subventionierung, um sich zu entlasten.

In einer bundesweiten Kooperationsvereinbarung der Bundesagentur für Arbeit mit den Zeitarbeitsfirmen hat die Agentur sich dazu verpflichtet, Zeitarbeitsmessen zu organisieren. Die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur fördert die Durchführung lokaler Stellenbörsen und hatte am 15. März 2007 den landesweiten „Tag der Zeitarbeit“ ausgerufen. Auf diesen Messen sollen sich Arbeitslose bei den Zeitarbeitsfirmen bewerben. Dazu wurde sie von der Agentur brieflich aufgefordert, zum Teil mit dem Hinweis, die Teilnahme an der Messe wäre verpflichtend. Auf den Messen dürfen alle Zeitarbeitsfirmen ausstellen, eine Qualitätsprüfung findet nicht statt. Erst nach massiven Interventionen ist dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und den Gewerkschaften die Teilnahme an den Messen gestattet worden.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit für die Vermittlung in Leiharbeit aus sozial- und arbeitsmarktpolitischer Sicht, wenn dadurch auch der Abbau von Stammarbeitsplätzen durch Leiharbeit gefördert wird?

Grundsätzlich sind Zeitarbeitsunternehmen und Arbeitgeber anderer Branchen gleich zu behandeln. Dies trifft auch auf die Gewährung von Eingliederungszuschüssen zu.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitnehmerüberlassung (Stand: 30. Juni 2007) belegt, dass der Anteil der Leiharbeitnehmer an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nur rund 2,4 Prozent beträgt und dass die durchschnittliche Dauer der Arbeitsverhältnisse bei rund drei Monaten liegt. Diese Fakten sprechen dagegen, dass die Verdrängung von Stammbeschäftigten durch Leiharbeitnehmer eine weit verbreitete Unternehmensstrategie ist. Das bestätigt eine Studie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung vom Dezember 2007, wonach häufiger andere Beschäftigungsformen wie Mini- bzw. Midijobs durch Leiharbeit verdrängt werden.

2. In wie vielen Fällen wurden bisher nach Kenntnis der Bundesregierung Lohnkostenzuschüsse der Bundesagentur für Arbeit für die Vermittlung an Leiharbeit bezahlt und in welcher Höhe insgesamt?

An welche Personengruppen, Qualifikationen werden Lohnkostenzuschüsse gezahlt?

Eine differenzierte statistische Berichterstattung über die Inanspruchnahme der verschiedenen Lohnkostenzuschüsse der Bundesagentur für Arbeit nach dem Wirtschaftszweig des geförderten Unternehmens ist zurzeit nicht möglich. Die Bundesagentur für Arbeit plant hierzu eine Erweiterung ihrer Berichtsfähigkeit.

Es wurde eine Sonderauswertung zu Eingliederungszuschüssen nach § 217 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), die den quantitativ wichtigsten Lohnkostenzuschuss für Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt bilden, durchgeführt. Aus der Sonderauswertung mit dem Datenbestand zum Januar 2008 geht hervor, dass 86 500 Arbeitnehmer mit Eingliederungszuschüssen gefördert wurden. Von den geförderten Arbeitnehmern waren 6 100 oder 7 Prozent in Unternehmen beschäftigt, die in dem Wirtschaftszweig Arbeitnehmerüberlassung geführt wurden.

3. Wie wird durch die Bundesregierung gewährleistet, dass die Fördervoraussetzungen der Lohnkostenzuschüsse durch die Verleihbetriebe erfüllt werden?

Die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu gewährleisten ist nicht Aufgabe der Bundesregierung. Besondere Konditionen im Rahmen der Gewährung von Eingliederungszuschüssen an Zeitarbeitsunternehmen sieht das SGB III nicht vor.

4. Welche Zahlen liegen der Bundesregierung darüber vor, wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Leiharbeitsfirmen vermittelt und für die Lohnkostenzuschüsse bezahlt wurden, dauerhaft in Arbeit kamen und wie hoch ist der Anteil, der nach Ablauf der Zuschüsse wieder in die Arbeitslosigkeit entlassen wurde?

Die Bundesagentur für Arbeit führt zu allen Instrumenten der Arbeitsförderung regelmäßig Verbleibs- und Eingliederungsuntersuchungen durch. Nach dem Datenstand Mai 2008 waren nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit von

245 100 Arbeitnehmern, deren Förderung durch einen Eingliederungszuschuss im Zeitraum November 2006 bis Oktober 2007 endete, sechs Monate nach Ende der Förderung noch 78 Prozent sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Nur 13 Prozent dieser Personen waren nach einem Zeitraum von sechs Monaten arbeitslos gemeldet. Eine Differenzierung der Eingliederungs- und Verbleibsquoten nach dem Wirtschaftszweig des geförderten Unternehmens ist zurzeit nicht möglich, aber von der Bundesagentur für Arbeit geplant.

5. Falls es dazu keine Zahlen gibt, wie beurteilt die Bundesregierung das Fehlen von statistischem Material, das über die Verwendung der Mittel der Arbeitsagenturen und die Wirksamkeit arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen Aufschluss gibt?

Die Bundesregierung hält das zur Verfügung stehende statistische Material der Bundesagentur für Arbeit zur Beurteilung der Wirksamkeit arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen grundsätzlich für ausreichend. Die geplante Erweiterung der statistischen Berichtsfähigkeit wird begrüßt.

6. Wie viele Beschäftigte von Leiharbeitsfirmen müssen ihr Einkommen über das Arbeitslosengeld II aufstocken, um davon den Lebensunterhalt bestreiten zu können?

Nach einer Auswertung der Grundsicherungs- und Beschäftigungsstatistik durch die Bundesagentur für Arbeit waren im September 2007 im Wirtschaftsbereich „Personal- und Stellenvermittlung, Überlassung von Arbeitskräften“ 91 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gleichzeitig Leistungsbezieher in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das waren 12,6 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in diesem Wirtschaftsbereich, im Vergleich zu 2,8 Prozent über alle Wirtschaftsbereiche. Von den 91 000 Beschäftigten waren 84 000 sozialversicherungspflichtige Vollzeit- und 7 000 sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte.

7. Welche Zahlen liegen der Bundesregierung über die Dauer von Leiharbeitsverhältnissen vor?

Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitnehmerüberlassung sind die Arbeitsverhältnisse zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern überwiegend von kurzer Dauer. Von den über 410 000 im ersten Halbjahr 2007 beendeten Arbeitsverhältnissen zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern dauerten rund 55 Prozent weniger als drei Monate (zweites Halbjahr 2006: noch rd. 62,5 Prozent), davon dauerten fast 13 Prozent weniger als eine Woche.

8. Wie hoch sind die Mittel, die bisher die Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung regionaler und örtlicher „Zeitarbeitsmessen“ aufgewendet hat, welcher Anteil entfällt dabei auf Versicherungsbeiträge und welcher auf Steuergelder?

Die Bundesagentur für Arbeit verfügt hierzu nicht über Daten.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass zumindest zum Teil bei den Arbeitslosen von den Arbeitsagenturen der Eindruck erweckt wurde, eine Nichtteilnahme an den Messen würde mit Sanktionen geahndet werden?

Die Agenturen für Arbeit führen zu verschiedenen Themen in Zusammenarbeit mit Arbeitgebern Messen durch, unter anderem zu Berufen aus dem Hotel- und Gaststättenbereich oder zu Qualifizierungsmöglichkeiten. Die Teilnahme an diesen Arbeitsmarktmessen ist eine weitere Möglichkeit, Arbeitslose bei der Suche nach einer Beschäftigungsmöglichkeit zu unterstützen. Aus diesem Grund werden Einladungen an Arbeitslose zu Messen in der Regel ohne Rechtsfolgebelehrungen, d. h. ohne die Androhung von leistungsrechtlichen Sanktionen versandt bzw. ausgehändigt.

Hiervon unbenommen ist es rechtlich zulässig, die Teilnahme an der Arbeitsmarktmesse mit der Erfüllung der Allgemeinen Meldepflicht gemäß § 309 Drittes Buch Sozialgesetzbuch zu verbinden. Arbeitslose haben sich während der Zeit, für die sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, auf Anforderung der Agentur für Arbeit zu melden. Diese Meldung kann auch im Rahmen einer Messe erfolgen, wenn es seitens der Vermittlungsfachkräfte unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten am Arbeitsmarkt für sinnvoll erachtet wird, um das Ziel der Integration zu erreichen.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass bei „Zeitarbeitsmessen“ die Anwesenheit von Gewerkschaften, die die Betroffenen über ihre Rechte aufklären können, wichtig ist?

Wie beurteilt sie vor diesem Hintergrund die Tatsache, dass die Teilnahme bei den Arbeitsagenturen auf Schwierigkeiten stößt?

Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Anwesenheit der Gewerkschafter sicherzustellen?

Ziel von Arbeitsmarktmessen ist unter anderem, Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich vorzustellen und auf diesem Wege geeignete Arbeitskräfte zu finden. Andererseits stellen die verschiedenen Branchenmessen für Arbeitslose und Arbeitsuchende eine Plattform dar, um sich über einzelne Unternehmen und Branchen zu informieren und Kontakte mit Personalverantwortlichen zu knüpfen. Mitunter führen diese unmittelbaren Kontaktmöglichkeiten zu Einstellungsgesprächen.

Im Rahmen von Arbeitsmarktmessen werden in der überwiegenden Zahl der Fälle Vorträge, Diskussionsrunden oder sonstige Veranstaltungen angeboten, die die jeweilige Branche beleuchten und zusätzliche Informationen neben der Präsentation der Unternehmen vermitteln. Bei Messen zum Thema Zeitarbeit werden in der Regel die besonderen Rechte von Leiharbeitnehmern und die besonderen gewerbe- und arbeitsrechtlichen Regelungen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zum Schutz der Leiharbeitnehmer thematisiert.

Die Bundesagentur für Arbeit behandelt Zeitarbeitsunternehmen – wie alle anderen Unternehmen – als reguläre Arbeitgeberkunden, sowohl in Bezug auf die Beratungs- und Vermittlungsleistungen als auch auf branchenspezifische Veranstaltungen durch die Bundesagentur für Arbeit. Das SGB III bietet keine Grundlage für eine Sonderbehandlung.

11. Auf welche Weise findet die Evaluierung der Ergebnisse der Kooperationsvereinbarung zwischen Arbeitsagentur und Leiharbeitsfirmen statt, auch im Hinblick darauf, inwiefern die Arbeitslosen ausreichend über die Arbeitsentgelte und Arbeitsbedingungen der angebotenen Stelle informiert werden?

Wie bei Stellenangeboten anderer Arbeitgeber bildet auch bei Zeitarbeitsunternehmen das aussagekräftige Anforderungsprofil die Grundlage für die Vermittlungsfachkraft, um Bewerber und Arbeitgeber zusammenzuführen. Bereits bei der Entgegennahme von Stellenangeboten besprechen und prüfen die Vermittlungsfachkräfte im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Grenzen die Anforderungen (wie z. B. das zu zahlende Arbeitsentgelt und die Arbeitsbedingungen), welche der Arbeitgeber an die zukünftigen Arbeitnehmer stellt. Dabei legen die Vermittlungsfachkräfte bei Zeitarbeitsunternehmen die gleichen Sorgfaltsmaßstäbe an wie bei den anderen Arbeitgebern. Die internen Qualitätssicherungssysteme der Bundesagentur für Arbeit im Hinblick auf diese Entgegennahmeprozesse erfassen die Stellenangebote ungeachtet von der Branche des Auftraggebers. Eine branchenspezifische Auswertung findet deshalb nicht statt.

Ziel der Kooperationsvereinbarung ist die flächendeckende Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit und Leiharbeitsunternehmen auf der Basis von für beide Seiten verbindlichen Vereinbarungen.

Das Zeitarbeitsunternehmen erklärt sich in der Kooperationsvereinbarung u. a. bereit, Stellenangebote nur bei tatsächlichem und aktuellem Einstellungsbedarf zu melden und diese Meldung auch nur bei einer Agentur für Arbeit vorzunehmen. Wenn kein konkreter Bedarf mehr besteht, ist das Stellenangebot zu schließen, was eine zeitnahe Rückmeldung über Ergebnisse von Vermittlungsvorschlägen, ggf. mit Informationen zu konkreten Ablehnungsgründen des Unternehmens oder des Bewerbers mit einschließt. Die Festschreibung dieser seitens der Zeitarbeitsunternehmen zu erbringenden Standards ist für die Agenturen für Arbeit von grundlegender Bedeutung, da sie eine geregelte und berechenbare Zusammenarbeit mit den Zeitarbeitsunternehmen und damit Transparenz für Arbeitsuchende ermöglichen.

Werden diese Standards wiederholt nicht eingehalten, ist vorgesehen, die Kooperationsvereinbarung mit dem jeweiligen Zeitarbeitsunternehmen von Seiten der Bundesagentur für Arbeit aufzukündigen.

Die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet sich im Gegenzug zur Einhaltung ihrer Dienstleistungsstandards auch gegenüber den Zeitarbeitsunternehmen, was unter anderem die Einrichtung eines persönlichen Ansprechpartners einschließt.

